

Netzwerk der Initiativgruppen Gesteinsabbau e.V.

Eingetragen unter Nr. VR 866 im Vereinsregister Zwickau, Bundeskontaktstelle Gesteinsabbau der Grünen Liga.
(<http://www.grueneliga.de/gesteinsabbau> - Gesteinsabbau im Internet)



Steinbeisser 1/2001

GRÜNE LIGA Netzwerk
Ökologischer
Bewegungen

Redaktion: Ulrich Wieland, Prof. Virchowstr. 8, 08280 Aue, Tel. 0371-832 172, e-mail: Ulrich_Wieland@t-online.de **Aue, 27.01.01**
Kto-Nr.: 3850516325 Kreissparkasse Aue-Schwarzenberg BLZ: 870 560 00, Spendenquittungen: mit vollständ. Adresse u. Vermerk
Spendenbescheinigung



Liebe Freunde und Mitglieder

Wieder liegt ein Jahr hinter uns - es geht ans Bilanzieren und Zählen. Drei Bürgerinitiativen oder Aktivisten haben ihre Arbeit im Bereich Gesteinsabbau eingestellt, meist weil das Problem sich gelöst hat:

Frau Straßburg aus Zwickau, Herr Böhme aus Dresden, Herr Lippmann aus Weinsdorf - Ihnen allen herzlichen Dank für ihre langjährige Mitarbeit und Unterstützung für unser Netzwerk.

Dafür durften wir 2000 vier neue Mitgliedschaften registrieren: Herr Tille aus Zwenkau, Herr Schilke aus Sornzig/Ablaß, Frau Löffler aus Würschnitz, Herr Böhme aus Schönsteichen. Ihnen und auch denen, die mit einer Abo-Spende von 25.- DM das Erscheinen des Steinbeißers unterstützt haben vielen herzlichen Dank, daß Sie unsere Arbeit mittragen. All diejenigen, die in diesem Steinbeißer einen Überweisungsbeleg finden, bitte ich herzlich, ihren Mitgliedsbeitrag oder eine Abo-Spende für das Jahr 2000 noch zu überweisen - wir benötigen noch 1600.- DM um ein ausgeglichenes Jahresergebnis zu erhalten. Der größte Teil unserer Ausgaben (2428.- DM) sind wiederum Herstellungs- und Versandkosten für die je 180 Exemplare des Steinbeißers, hinzu kommen noch rund 1000.- DM Ausgaben für Verwaltungskosten (Verein, Fachliteratur) und das Netzwerktreffen im Herbst. Bisher gab es Einnahmen in Höhe von ca. 1800.- DM, daher die dringende Bitte, daß auch die uns etwas zukommen lassen, die es bisher vergessen haben oder nicht für erforderlich hielten: Wir können uns nur solange halten, wie genügend Leute diese Arbeit mittragen. So, das reicht aber nun zum finanziellen: viel wichtiger ist mir meist das Idelle: die gemeinsam erlebte Erfahrung, daß wir gemeinsam immer wieder Grund zur Freude über punktuelle Erfolge haben.

Für Ihre Arbeit im neuen Jahr 2001 wünsche ich Ihnen viel Ausdauer, Freude und Kraft

Ihr Ulrich Wieland

Inhalt:

1. Gericht stoppt Steinbrucherweiterung S. 2
2. Anfrage zum Wildenfesler Zwischengebirge S. 2
3. Leserbrief zu "Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerinitiativen" S. 4
4. Natur-Ausverkauf in der Laußnitzer Heide S.4
5. Schadenersatz nach Sprengung gerichtlich anerkannt S. 6
6. Beschlußvorschlag für nächste Mitgliederversammlung S. 7
7. Steinbeißer vor Baggerschaufel gerettet S. 8
8. Transparenz und Kommunikation im Genehmigungsverfahren S. 8
9. Verpflichtung zur Altlastensanierung hat Grenzen S. 9
10. Steinbruch in Polen zu kaufen S. 10
11. Baunachfrage eingebrochen S. 10
12. Wasserrecycling für Kiesgruben S. 10
13. Mindestmaße für Baustellenstraßen S. 12

Termine :

1. **Freitag, den 2. Februar 2001: 19.00 Uhr Mitgliederversammlung in Burgstädt,** Burgstädt, Gasthaus zum Frohngut, Chemnitzer Str. 54. Thema: Wer ist in welchen Verfahren Betroffener? Eingeladen ist Rechtsanwältin Grit Ludwig, Greiz
2. **Freitag, den 6. April 2001: 19.00 Uhr**
3. **Freitag, den 15. Juni 2001: 19.00 Uhr**
4. **Freitag, den 31. August 2001: 19.00 Uhr**
5. **Samstag, den 29. Sept. 2001: 10.00-16.00 Uhr Netzwerktreffen in Dresden**
6. **Freitag, den 23.11.2001: 19.00 Uhr**

Die Orte werden jeweils kurz vorher im Steinbeißer bekannt gegeben, voraussichtlich in Burgstädt, Gaststätte Frohngut

1. Gericht stoppt Steinbrucherweiterung

Michldorfer Gemeinderatsmitglied erreicht Aufschub - Klage mit "hinreichenden Erfolgsaussichten" (aus Amberger Zeitung vom 8.8.1998)

Michldorf. (fz) Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid des Landratsamtes Neustadt/WN vom 15. Juni 1998 wird wiederhergestellt, die Kosten des Verfahrens tragen das Landratsamt Neustadt/WN und die Firma Hegner in Weiden je zur Hälfte. So lautet das neuerliche Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg in Sachen Steinbrucherweiterung Hegner in Michldorf, ca. 100 km östlich von Nürnberg.

Als einen weiteren Sieg "David gegen Goliath" wertet der Antragsteller und Beschwerdeführende, der Michldorfer Marktgemeinderat Albert Fuchs, dieses erneute Urteil der Regensburger Verwaltungsrichter. Wie bereits ausführlich berichtet, hatte die Firma Hegner aus Weiden die Erweiterung des bestehenden Steinbruchs in Michldorf beantragt. Das Genehmigungsverfahren nach einem bereits durchgeführten Raumordnungsverfahren läuft noch.

Auf Antrag der Betreiberfirma stimmte das Landratsamt Neustadt/WN dem vorzeitigen Baubeginn mit Bescheid vom 27. Mai 1998 zu. Dagegen reichte der Michldorfer Albert Fuchs als unmittelbar Betroffener mit Schreiben vom 3. Juni Klage beim Verwaltungsgericht Regensburg ein. Diese Klage von Fuchs erzeugte eine aufschiebende Wirkung, und so wurde auf Anordnung des Verwaltungsgerichts in Regensburg eine Einstellung des Abbaues durch das Landratsamt Neustadt/WN angeordnet.

Die Firma Hegner wiederum beantragte prompt bei der Kreisbehörde die sofortige Vollziehung des "immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsbescheides". Dieser sofortige Vollzug wurde mit Bescheid vom 15. Juni genehmigt. Damit durfte die Firma Hegner die Erweiterung des Steinbruchs fortsetzen.

Offenkundig vorhandene Sprengschäden

Dagegen setzte sich Fuchs zur Wehr. Mit Schreiben vom 23. Juni reichte er Klage gegen die vom Landratsamt der Firma Hegner erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung des Steinbruchs, in dem Sprengstoff verwendet wird, ein. Vom Antragsteller werden in seiner Klagebegründung Verstöße gegen raumordnerische und naturschutzrechtliche Belange, Beeinträchtigung der Zufahrt zu einem land- und forstwirtschaftlichen Grundstück und die Nichtbeachtung von Eigentumspositionen durch offenkundig vorhandene Sprengschäden beanstandet.

Weiter führt Fuchs an, daß auch das Wasserrechtsverfahren nicht abgeschlossen sei. Fuchs forderte, die aufschiebende Wirkung seiner ursprünglichen Klage wiederherzustellen und den Antragsgegner zu verpflichten, den Gesteinsabbau und die Sprengarbeiten einstweilen einzustellen. Das Landratsamt Neustadt/WN als Antragsgegner wollte, daß das Gesuch abgewiesen wird. Zur Begründung verwies man dabei auf den ergangenen Bescheid vom 15. Juni 1998 (wir berichteten).

In der Urteilsbegründung ist jetzt unter anderem zu lesen, "daß das Verwaltungsgericht der vom Antragsteller Fuchs erhobenen Klage, deren aufschiebende Wirkung wiederhergestellt werden soll, eine hinreichende Erfolgsaussicht beimißt". Über diesen Erfolg freut sich Fuchs um so mehr, da er ihn alleine, ohne rechtlichen Vertreter, gegen das Landratsamt und gegen die Firma Hegner, die vom Rechtsanwaltsbüro Dr. Schulze und Kollegen vertreten wird, errungen hat. Die Firma Hegner muß ihre außergerichtlichen Kosten selbst tragen. Dies geht weiter aus dem am 5. August 1998 erlassenen Urteil hervor.

2. Gesteinsabbau im Wildenfelser Zwischengebirge wird noch nicht ausgeschlossen

Antwort d. Sächs. Staatsministeriums für Wirtschaft u. Arbeit auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrea Roth, PDS, im Sächsischen Landtag, DS 3/1476

Sehr geehrter Herr Präsident,
namens und im Auftrag der Staatsregierung beantworte ich die im Betreff bezeichnete Kleine Anfrage wie folgt:

Im Jahre 1991 erhielt eine Firma aus Oberfranken vom Wirtschaftsministerium des Freistaates Sachsen bzw. vom Sächsischen Oberbergamt eine Bewilligung für die Rohstoffgewinnung im Gesteinsfeld Wildenfels/Grünau. Das Wildenfelser Zwischengebirge ist seit 1995 Landschaftsschutzgebiet und im Landesentwicklungsplan des Freistaates Sachsen wurde das Gebiet als Vorbehalt für den Landschaftsschutz ausgewiesen. Es besteht jedoch immer noch die Möglichkeit, dass ein Antrag auf Genehmigung auf Rohstoffgewinnung beim Oberbergamt gestellt wird, so dass eine Abwägung erfolgen muss.

Dieser nun schon Jahre währende widersprüchliche Zustand hemmt die Entwicklung der Stadt Wildenfels und der umliegenden Gemeinden. .

1. Hat die Firma aus Oberfranken von der Treuhand Bergwerkseigentum erworben?

Die Firma Deuerlein GmbH & Co. KG hat von der Treuhandanstalt das Bergwerkseigentum „Wildenfels“ erworben bzw. ist im Besitz der Bewilligung „Grünau“.

2. Wenn ja, welche rechtliche Situation ergibt sich daraus für den gegenwärtigen Zeitpunkt?

3. Bis wann muss der Antragsteller spätestens seinen Antrag auf Genehmigung beim Ober-

bergamt stellen, um das Verfahren noch fristgemäß einzuleiten?

Die erteilte Bewilligung und das Bergwerkseigentum haben weiterhin Bestand.

Eine Überprüfung der Bergbauberechtigung „Grünau“ (Bewilligung) im Hinblick auf weiterführende Planungen bzw. Einleitung eines Widerrufsverfahrens gem. § 18 Abs. 3 BBergG ist im Oberbergamt am 14.02.2000 mit dem Ergebnis abgeschlossen worden, dass kein Widerruf der o. g. Bergbauberechtigung erfolgt.

Die von der Bewilligungsinhaberin 1995 (Scoping-Termin am 09.11.1995) sowie 1997 (Anfrage bei der höheren Raumordnungsbehörde) eingeleiteten Aktivitäten, die als Einheit für die o. g. Bergbauberechtigungen „Grünau“ und „Wildenfels“ insgesamt zu sehen sind, wurden wegen der rechtlichen Anfechtung (VG Chemnitz vom 21.06.1995) der Bergbauberechtigung „Grünau“ während der Anhängigkeit der Klage nicht weiter betrieben, da dem Rechtsinhaber nicht zuzumuten ist, das finanzielle Risiko der Planungen während eines gerichtlichen Verfahrens zu tragen.

Mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 15. Oktober 1998 wurde die Beschwerde der Klägerinnen (Gem. Wiesenburg, Stadt Wildenfels, Gem. Langenbach gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Sächsischen Oberverwaltungsgerichtes vom 10.06.1998 zurückgewiesen.

Derzeit liegen dem Oberbergamt keine weiteren Planungen zum Vorhaben vor.

Das Bergwerkseigentum, das durch die ehemalige THA veräußert wurde, ist ein grundstücksgleiches Recht, zeitlich nicht befristet und kann somit nicht widerrufen werden.

4. Welchen Stellenwert hat im Falle einer Abwägung die Feststellung der Raumordnungsbehörde im Regierungsbezirk Chemnitz, dass eine Rohstoffgewinnung aus landesplanerischer Sicht umweltunverträglich ist?

Die in der Kleinen Anfrage zitierte Feststellung datiert aus dem Jahre 1997 und wurde vom Regierungspräsidium Chemnitz im Vorfeld eines damals erwogenen Raumordnungsverfahrens zu einem konkreten Vorhaben mit einer vorgesehenen Abbaufäche von 36 ha getroffen. Sie stellt keine grundsätzliche Entscheidung zur Raumverträglichkeit von Rohstoffvorhaben im Wildenfels-Zwischengebirge dar, da diese nur im Einzelfall in Kenntnis von Art und Umfang der vorgesehenen Rohstoffgewinnung beurteilt werden kann.

Die Bindungswirkung einer raumordnerischen Umweltverträglichkeitsprüfung ist in § 16 Abs. 2 UVPG geregelt. Danach hat die in einem Zulassungsverfahren zuständige Behörde die im Raumordnungsverfahren oder einem anderen raumordnerischen Verfahren ermittelten, beschriebenen und bewerteten Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt bei der Entscheidung über die Zulässigkeit zu berücksichtigen.

Die zu dem oben erwähnten Projekt durchgeführte Prüfung stellt allerdings keine raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne dieser

Vorschrift dar, da sie weder in einem Raumordnungsverfahren noch einem anderen raumordnerischen Verfahren durchgeführt worden ist, sondern im Rahmen einer Bürgerberatung. Sie hat insoweit keine Auswirkung auf etwaige nachfolgende Verfahren, sondern lediglich gutachterlichen, empfehlenden Charakter. Mit freundlichen Grüßen
Dr. Kajo Schommer

[Anm. d. Red.: Offenbar scheint es, daß der § 18(3) BBergG sehr großzügig zugunsten des Unternehmers ausgelegt wird.

Es heißt dort: "(3) Die Bewilligung ist ferner zu widerrufen, wenn die Gewinnung nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Bewilligung aufgenommen oder wenn die regelmäßige Gewinnung länger als drei Jahre unterbrochen worden ist.

Dies gilt nicht, solange Gründe einer sinnvollen technischen oder wirtschaftlichen Planung des Bewilligungsinhabers es erfordern, daß die Gewinnung im Bewilligungsfeld erst zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen oder wiederaufgenommen wird oder wenn sonstige Gründe für die Unterbrechung vorliegen, die der Bewilligungsinhaber nicht zu vertreten hat." Der Kampf der Wildenfeler hat also noch kein Ende, aber ich bin mir sicher, daß sie es dem Unternehmer sehr sauer machen werden

Das Oberbergamt drückt sich zudem vor einer klaren Aussage, wie lange dem Unternehmer der Widerruf erspart bleibt. Ab dem Urteil müßte die Uhr eigentlich wieder ticken.]

Widerruf für Wildenfels nicht in Sicht

In Beantwortung einer Anfrage ans sächsische Oberbergamt Freiberg antwortet Herr Dekowski dem Bürgermeister von Wildenfels auf dessen Anfrage, wann denn ein Widerruf für die Bewilligung der Fa. Deuerlei zu erwarten sei:

Sehr geehrter Herr Weinhold,
in Beantwortung Ihres Schreibens vom 27. Januar 2000 möchte das Oberbergamt Sie informieren, dass zur Zeit sämtliche Bewilligungen im Hinblick auf weiterführende Planungen überprüft werden. Das trifft auch für die Bewilligung Nr. 2107, Grünau, zu. Hierbei muss allerdings berücksichtigt werden, dass der Unternehmer durch die Klageverfahren in der Durchführung von Planungsarbeiten gehemmt wurde. Nach dem Gleichbehandlungsprinzip hat auch die Firma Deuerlein den Rechtsanspruch auf gut angemessene Planungsfristen.

Generell werden Bewilligungen erst nach Anhörung der Bewilligungsinhaber widerrufen, wobei jeder Fall eine Einzelentscheidung ist.

Der Widerruf kann aber nur für Entscheidungen der Bergbehörde durchgeführt werden und trifft nicht für „alte Rechte“ zu. Das Bergwerkseigentum, das durch die ehemalige Treuhandanstalt in Berlin verkauft wurde, ist ein grundstücksgleiches Recht und zeitlich nicht befristet.

In jedem bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren ist die Stellungnahme der Raumordnungsbehörde zu berücksichtigen, wobei eine raumordnerische Beurteilung - der Abschluss eines Raumordnungsverfahrens - keine Rechtswirkung entfal-

tet und somit auch keine Aussage über die Zulassungsfähigkeit eines Bergbauvorhabens trifft. Die Aussagen und Hinweise einer raumordnerischen Beurteilung sind aber im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zu beachten.

Dem Oberbergamt sind zur Zeit keine Aktivitäten der Firma Deuerlein bekannt, auf der Grundlage von Bewilligung und Bergwerkseigentum Planunterlagen für ein bergrechtliches Zulassungsverfahren - in diesem Fall ein obligatorischer Rahmenbetriebsplan - zu erarbeiten. Für den Fall, dass die Firma Deuerlein einen Antrag auf Durchführung eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens stellt, wird die Stadt Wildenfels als Träger öffentlicher Belange in das Verfahren eingebunden.

Zur Zeit sieht sich das Oberbergamt nicht in der Lage, konkretere Angaben zu machen. Nach dem Bundesberggesetz hat die Firma Deuerlein immer noch die Möglichkeit, bestehende Rechte zu nutzen.

Mit der Bitte, auch dem Vorstand des Vereines zur Sicherung und Entwicklung des Wildenfelser Zwischengebirges, Herrn Fischer, dieses Schreiben zur Kenntnis zu geben, verbleiben wir mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Dekowski Dezernatsleiter,

3. Leserbrief zum Artikel "Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerinitiativen"

Vom ARBEITSKREIS KIES UND SAND IM RHEIN-MAIN-GEBIET, Klaus Schmid-Schönbein (zu unserem Artikel im Steinbeißer 05/2000, S. 5) "Herr Dr. Fleckenstein versucht die Gründe zusammenzutragen, warum die Bürger so sehr gegen den Rohstoffabbau protestieren und er zielt mit seiner Argumentation haarscharf am Ziel vorbei. Die Bürger protestieren gegen die vielen Abbauvorhaben, weil es den Antragsteller regelmäßig nicht gelingt uns davon zu überzeugen, dass wirklich Bedarf besteht. In dem Duzend Antragsverfahren, die mir in den vergangenen 2 Jahren unter die Finger kamen, war kein einziges dabei, das glaubhafte Daten für den Bedarf lieferte. Für die Begründung wird zumeist kaum mehr als eine halbe Seite verwandt, es werden keine oder falsche Angaben über die schon genehmigten Vorräte in der Region und über den Bedarf - auch den zukünftigen - geliefert.

Solche Daten müssen aber die Grundlage jeden Verfahrens sein. Es ist bezeichnend, das auch die Steine-Erden Verbände zu diesem Thema schweigen. Es wäre ihre Aufgabe verlässliche und überprüfbare Daten zu liefern, aber sie tun es vermutlich nicht, weil sie wissen, dass bei weitem mehr Baurohstoffe gefördert als benötigt werden. Herr Dr. Fleckenstein hat selbst ein Gutachten bearbeitet, das für die Zukunft sogar stark abnehmenden Rohstoffbedarf vorhersagt.

In dem umständlichen Artikel geht es Herrn Dr. Fleckenstein nur darum Aufträge für sein Büro zu

sammeln. Das kann er machen, aber er soll dann auch die richtigen und von jedermann überprüfbaren Daten liefern. Momentan denken aber die Rohstoffproduzenten und die Planungsbüros, dass weder die Politiker noch die Bürger die von ihnen gemachten Angaben überprüfen können. Also macht es auch nichts, mit falschen Angaben zur zentralen Frage des Bedarfs zu operieren. Wir sollten klar sagen, dass wir uns solche Unredlichkeiten nicht bieten lassen.

4. Natur-Ausverkauf in der Laußnitzer Heide

Presseinformation der Bürgerinitiative Würschnitz (Rettung der Radeburger und Laußnitzer Heide)
Offener Brief zum überdimensionierten Kiesabbau im Landschaftsschutzgebiet der Radeburger – Laußnitzer Heide
Würschnitz, am 06.12.2000

Der Antrag der Fa. Kieswerk Ottendorf – Okrilla GmbH & Co. KG zum Vorhaben „Kiestagebau Radeburg“ war Anlaß zu einem Offenen Brief der Bürgerinitiative Würschnitz an maßgebliche Verantwortungs- und Entscheidungsträger des Landes Sachsen.

Der Regierungspräsident des Dresdner Regierungspräsidiums, Herr Dr. Weideler, als Leiter der zuständigen obersten Raumordnungsbehörde, wird gebeten, ein Raumordnungsverfahren durchzuführen, in welchem alle bereits genehmigten und beantragten Kiestagebaue in diesem sensiblen Naturraum als Ganzes betrachtet werden. Wir bitten um eine sorgfältige Abwägung zwischen den, auch wirtschaftlich überdimensionierten, Ansprüchen der Antragstellerin und den berechtigten Sorgen der Anwohner um den Erhalt eines z.T. auch europaweit einmaligen Stücks Natur in ihrem unmittelbaren sozialen Wohnumfeld. Vor den Toren Dresdens liegend auch ein Ausflugsziel für Erholungssuchende aus dem großstädtischen Ballungsraum.

Die Abholzung von rund 8 km² Alt – Waldbestand passt auch überhaupt nicht zum Sächsischen Waldvermehrungsprogramm, das Sachsens Umwelt- und Agrarminister, Herr Flath kürzlich bis ins Jahr 2006 verlängert hat.

Der Offene Brief der Bürgerinitiative mit seinen Anlagen wurde mit der Bitte um Unterstützung außerdem geschickt an:
den Umwelt – und Agrarminister Sachsens, Herrn Steffen Flath
den Dezernatsleiter des Sächsischen Oberbergamtes Freiberg, Herrn Dekowski
die Umweltpolitischen Sprecher der Fraktionen des Sächsischen Landtages
Herrn Prof. Karl Mannsfeld – CDU
Frau Andrea Roth – PDS
Frau Dr. Raatz – SPD

Beiliegend schicken wir Ihnen eine Kopie des Briefes und der Anlagen.
Informationen und Rückfragen sind möglich bei dem Sprecher der Bürgerinitiative Herrn Rosen-

hahn (Tel. 035240 / 70053) bzw. bei Petra Löffler
(Tel. 035240 / 72199 u. Fax: 035240 / 72197)

OFFENER BRIEF DER BÜRGERIN- ITIATIVE WÜRSCHNITZ

An das Regierungspräsidium Dresden

Kiesabbau in der Laußnitzer und Radeburger Hei-
de
hier: Rahmenbetriebsplan zum Vorhaben "Kiesta-
gebau Radeburg" Antragstellerin: Kieswerk Otten-
dorf – Okrilla GmbH & Co. KG

Sehr geehrter Herr Dr. Weideler,

ein Hamburger Hochleistungscomputer hat die Kli-
madaten für Sachsen in den nächsten 50 Jahren
berechnet (SZ v. 24.11.2000).

Zwischen Vogtland und Oberlausitz kommt es zu
einem deutlichen Temperaturanstieg und abneh-
menden Niederschlägen im Jahresmittel.

Sachsens Umwelt- und Agrarminister, Herr Flath,
reagierte verantwortungsvoll und prompt, indem
das Sächsische Waldvermehrungsprogramm
kürzlich bis ins Jahr 2006 verlängert wurde.

Wie passt es dann, so fragen die Mitglieder der
Bürgerinitiative Würschnitz, dass ausgerechnet in
einem schon jetzt sehr niederschlagsarmen Ge-
biet die einzige Barriere zum Erhalt des Trinkwas-
serreservoirs, mitten im Trinkwasserschutz- und
einem ausgewiesenen Quellgebiet, ein jahrhun-
dertealter Waldbestand in einer Größenordnung
von ca. 790 ha (rund 8 km²) zum Zwecke der
Kiesförderung abgeholzt werden soll ?

Dieser Wald ist ein besonderer Biotopverbund in
Sachsen. Bereits in den 50 - er Jahren als Land-
schaftsschutzgebiet ausgewiesen, bietet er nicht
nur Schutz vor klimatischen Veränderung in der
Perspektive. Er ist Lebensraum und Pufferzone
für die dort befindlichen europaweit einmaligen
Niedermoore und die in diesem Waldgebiet und
dessen Umfeld existierende seltene, teils vom
Aussterben bedrohte, Flora und Fauna.

Er ist Naherholungsgebiet für den umweltbelaste-
ten großstädtischen Ballungsraum Dresden.

Er ist schon jetzt Klima- und Grundwasserschutz
für die Landeshauptstadt, vor allem aber für die
Landwirtschaft und die Anwohner in seinem umit-
telbaren Umfeld.

Und nicht zu vergessen: Er ist mit dem einst von
Cotta gesetzten Bodendenkmalen, die Flügel und
Schneisen markieren, und seinen Grenzsteinen
von 1733 auch ein unbedingt erhaltenswertes his-
torisches Kulturgut Sächsischer und Deutscher
Forstwirtschaft.

Im Oktober dieses Jahres hat die Kieswerk Otten-
dorf – Okrilla GmbH & Co. KG ihren obligatori-
schen Rahmenbetriebsplan zur Betreibung des
Kiestagebaus Radeburg vorgelegt. (Ein Raumord-
nungsverfahren ging hier, wie auch bei der An-
tragstellung zu Würschnitz I nicht voraus.)

Im unmittelbaren Umfeld der Ortslage Würschnitz
befinden sich nunmehr 3 überdimensionale ge-
nehmigte bzw. beantragte Kiestagebaue (Wür-
schnitz I – 0,3 km östlich, Laußnitz II – 0,6 km
südlich und Radeburg – 0,5 km westlich der Orts-
grenze !), die, wie die beiliegende Karte zeigt, na-
hezu unmittelbar ineinander übergehen. In einer
Entfernung von ca. 1,2 km befindet sich außer-
dem der Kiestagebau Laußnitz I, der z.Zt. noch
ausgekiest wird und dessen Kiesvorrat nach Aus-
sage des Geschäftsführers der Antragstellerin
noch für die nächsten 10 Jahre reicht. Trotzdem
sind Neuanträge zur Auskiesung in den letzten 2
Jahren, wohlgemerkt immer schön scheinchen-
weise, bei den Entscheidungsträgern eingereicht
worden.

Über einen geschätzten Zeitraum von bis zu 38
Jahren, also genau innerhalb der kritischen Phase
der Klimaveränderung, sollen allein im Gebiet der
Laußnitzer und Radeburger Heide ca. 100.000 kt
Kies aus den beantragten und genehmigten Ab-
baufeldern gefördert werden. Zählen wir die übrige,
in Sachsen reichlich geförderte, jährliche
Kiesmenge dazu, dann sind wir nicht nur deutsch-
landweit die Nummer 1 der Kieslieferanten.

Doch um welchen Preis ?

Wir, die Vertreter der Bürgerinitiative Würschnitz
meinen, dass es dringend geboten ist, dem
Raubbau an Natur und Bodenschätzen Einhalt zu
geben. Wir erinnern die Entscheidungsträger
an ihre in der Verfassung des Freistaates Sach-
sens und im Grundgesetz verankerten Pflichten
zum Schutz der Umwelt als Lebensgrundlage für
kommende Generationen und zum Schutz der
Rohstoffe des Landes (Artikel 10 Verfassung des
Freistaates Sachsen und Artikel 20 a des Grund-
gesetzes der Bundesrepublik).

Wir wehren uns gegen die sinnlose Zerstörung
unseres sozialen Wohnumfeldes in Größenord-
nungen.

Wir fordern dringend die Durchführung eines den
gesamten Raum erfassenden Raumordnungsver-
fahrens unter Berücksichtigung aller Abbauvorha-
ben der Antragstellerin in der Radeburger – Lauß-
nitzer Heide.

Wir bitten die verantwortlichen Entscheidungsträ-
ger noch einmal eindringlich, in einem solchen
Raumordnungsverfahren sorgsam abzuwägen
zwischen den mehr als fragwürdigen wirtschaftli-
chen Interessen der Baden- Württembergischen
Kommanditisten und dem Erhalt eines selbst für
Mitteleuropa einmaligen Biotopverbundes auch im
Hinblick auf die nicht mehr zu leugnende Klima-

veränderung und die damit verbundene verantwortungsbewusste Vorsorge zur Sicherung einer angemessenen Lebensqualität der Menschen in dieser Region.

Die im Gegenzug vom Kieswerk angebotene "Natur aus zweiter Hand" soll uns vorgaukeln, dass naturnahe Alt – Waldbestände, Moorgewässer, Moorwälder und Quellbereiche durch Wiederaufforstungspläne ersetzbar wären. Dieser sensible Naturraum ist auch in 100 Jahren nicht zu ersetzen, und die Niedermoore benötigen gerade in Zeiten klimatischer Veränderung eines umfangreichen Schutzgürtels an Alt – Waldbestand.

Schlimm genug, dass die Bergwerksfelder in der Radeburger und Laußnitzer Heide im Landesentwicklungsplan unter Missachtung von Naturschutzbelangen als Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen wurden.

Noch schlimmer und in hohem Maße verantwortungslos ist es aber, wenn mittlerweile wider besseren Wissens an dieser Fehlentscheidung zugunsten einiger weniger Profiteure festgehalten wird.

Den ca. 220 Arbeitsplätzen, die angeblich mit dem Kiesabbau erhalten werden sollen, steht der Abbau von Arbeitsplätzen in der Forst- und Landwirtschaft im Naherholungs- und Dienstleistungsbereich gegenüber.

Noch ist Zeit, dem Wahnsinn Einhalt zu gebieten! Die Laußnitzer und Radeburger Heide soll auch noch für unsere Kinder und Enkel ein attraktives Pilz- und Beerensuchgebiet und ein interessantes Ausflugsziel bleiben, und sie soll uns schützen vor den Klimaveränderungen der näheren Zukunft!

Wir hoffen auf eine möglichst positive Antwort des Raumordnungsverfahrens betreffend und verbleiben mit freundlichen Grüßen

die Bürgerinitiative Würschnitz
i.A. Petra Löffler

Zahlen und Fakten zum Kiesabbau in der Radeburger – Laußnitzer Heide

Tagebau Laußnitz I

(noch in der Auskiesung)
Umfang: 296,87 ha + 26 ha (Laußnitz I SW)
hier stehen noch ca 35 ha im Trockenschnitt und rund 80 ha zur Restgewinnung im Nassschnitt zur Verfügung. Die hier geförderte Kiesmenge reicht noch für einen Zeitraum von 10 Jahren

Tagebau Laußnitz II

(Raumordnerische Beurteilung mit einigen Auflagen zugunsten des Naturschutzes abgeschlossen und in wesentlichen Teilen zur Auskiesung freigegeben)
Umfang: 254,44 ha (inkl. Flächen für Transportanlagen) *beantragt*

133 ha (nach Raumordnungsverfahren)

genehmigt

Jährlich geplante Fördermenge: 1.605 kt
Gesamtvorrat: 63.619 kt
Abbautiefe: 3 bis 16 m (im Trocken- und Nassschnitt)
Abbaudauer: 22 bis 28 Jahre

Tagebau Würschnitz I

(mit Schreiben vom 01.11.99 erteilte das Bergamt Hoyerswerda die Zulassung zur Auskiesung!)
Umfang: 128,9 ha (inkl. Fläche für Transportwege) + 60 ha bereits mit Auskiesung begonnen
Jährliche Fördermenge: 1.000 kt
Gesamtvorrat: 18.702 kt
Abbautiefe: bis zu 12 m (im Trockenschnitt)
Abbaudauer: 23 bis 32 Jahre

Tagebau Radeburg

(obligatorischer Rahmenbetriebsplan = Planfeststellungsverfahren im Oktober 2000 zur Genehmigung eingereicht) **kein Raumordnungsverfahren durchgeführt**

Umfang: 103,2 ha (inkl. Transportwege)
Jährliche Fördermenge: 450 kt
Gesamtvorrat: 16.100 kt
Abbautiefe: k.A.....
Abbaudauer: 38 Jahre

Gesamtfläche der beantragten und genehmigten Tagebaue: 899,21 ha, d.h. 8.992.100 m² in unmittelbarer Nähe von Ottendorf-Okrilla

5. Schadenersatz nach

Sprengung gerichtlich anerkannt

Urteil des BGH vom 20.11.1998, Az.: 5 ZR 411/97

Sprengungsbedingte Erschütterungen, die einen erheblichen Sachschaden an einem Gebäude verursacht haben, sind auch dann wesentlich im Sinne des § 906 Abs. 1 BGB, wenn die Grenzwerte für Schwingungsgeschwindigkeiten eingehalten worden sind.

Bei dem Urteil aus dem Jahre 1998 ging es um folgenden Sachverhalt:

Im Auftrag eines Bergbauunternehmers wurden sog. 3-D-Seismikmessungen in der Nähe des Hauses des Klägers durchgeführt. Dazu wurden Sprengladungen in Bohrlöcher eingebracht. Nach Auslösung der Sprengung sollten die hierdurch verursachten und an Gesteinsschichten reflektierten Wellen gemessen und auf diese Weise die geologische Formation des Untergrundes erforscht werden. Die Sprengungen hatten nach einem durch das Gericht eingeholten Sachverständigengutachten Schäden am Haus des Klägers verursacht.

Das Haus hatte bereits vor der Sprengung Mängel aufgewiesen (Schadensanlage), durch die Sprengung wurden aber die konkreten Schäden hervorgerufen.

Der BGH gewährte dem Kläger eine Entschädigung aufgrund des nachbarrechtlichen Aus-

gleichsanspruchs gemäß § 906 Abs. 2 S. 2 BGB analog.

Gemäß § 906 Abs. 2 S. 2 BGB hat der Eigentümer eines Grundstücks einen Anspruch auf Entschädigung für wesentliche Beeinträchtigungen, die ortsüblich sind, und nicht durch wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen verhindert werden können.

Die Rechtsprechung hat diesen Anspruch ausgeweitet auf wesentliche ortsunübliche Beeinträchtigungen. Diese hat der Eigentümer eigentlich nicht zu dulden. Konnte er sie aber nicht rechtzeitig verhindern, so kann er eine Entschädigung auch bei ortsunüblichen Beeinträchtigungen verlangen. Der Kläger konnte die Sprengungen - etwa durch Anrufung des Gerichts vor Durchführung der Sprengungen - nicht verhindern, da er die abzuwehrende Gefahr nicht rechtzeitig erkennen konnte.

Die Erschütterungen durch die Sprengung waren ortsunüblich, da das Grundstück landwirtschaftlich genutzt wurde. Problematisch ist, ob die Beeinträchtigungen wesentlich waren. Das hatte das Oberlandesgericht verneint, da die Grenzwerte für die Schwingungsgeschwindigkeiten eingehalten worden waren. Der BGH stellt aber nicht nur allein auf die Einhaltung der Grenzwerte ab, sondern schaut auch auf die Auswirkungen auf das Nachbargrundstück. In diesem Rahmen kommt es darauf an, was nach dem Empfinden eines verständigen Durchschnittsmenschen diesem unter Würdigung aller öffentlicher und privater Belange zuzumuten ist. Danach war die Beschädigung des Hauses durch Sprengung nicht zumutbar. Im Ergebnis hat der BGH einen Anspruch auf Geldentschädigung wegen der sprengungsbedingten Beeinträchtigungen zugesprochen. Bei der Höhe der Entschädigung ist zu berücksichtigen, daß das Haus schon Vorschäden hatte und daher schadensanfälliger war.

Der BGH weist noch darauf hin, daß auch ein Anspruch nach §§ 114ff. BBergG in Betracht kommt, da die Sprengungen der Erkundung der geologischen Formation des Untergrundes dienen. Dann läge ein Bergschaden vor und eine Ersatzpflicht ergäbe sich auch aus dem BBergG. Die Ersatzpflicht nach dem BBergG wäre für den Kläger sogar günstiger, da er danach Schadensersatz und nach § 906 BGB nur eine Entschädigung bekommt. Erhält ein Kläger Schadensersatz, wird er so gestellt, als wäre das schädigende Ereignis nicht eingetreten, d.h. es sind insbesondere die Reparaturkosten zu ersetzen. Bei der Entschädigung erhält der Kläger einen „angemessenen Ersatz“. Dieser ist der Höhe nach so bemessen, daß abstrakt eine Wiederbeschaffung eines gleichwertigen Objekts ermöglicht wird. Im Ergebnis war der Kläger mit seiner Klage erfolgreich.

6. Beschlußvorschlag für nächste Mitgliederversammlung

Nach Auffassung des Vereinsregisters Zwickau entspricht der bei Gründung des Netzwerkes mit dem Vereinsregister und dem Finanzamt abgestimmte Text unserer Satzung doch nicht ganz den Forderungen der einschlägigen Gesetze. Insbesondere forderte uns das Vereinsregister auf, den § 6 unserer Satzung neu zu formulieren. Obwohl solche rein juristisch bedingten Satzungsänderungen durch Vorstandsbeschluß vorgenommen werden können, möchte ich über die Änderung zu unserer Mitgliederversammlung nochmals abstimmen lassen. Es bietet sich bei dieser Gelegenheit außerdem an, die Vertretungsberechtigung und damit die Kontovollmacht auf unsere Schatzmeisterin zu erweitern, bisher galt sie lediglich für den Vorsitzenden und die Stellvertreterin. Aus diesem Grund stelle ich folgenden Antrag, der mit 75% der stimmberechtigten Mitglieder angenommen werden müßte:
Die Mitgliederversammlung möge folgende Satzungsänderungen beschließen:

§ 4 (2.3.) Die Vertretung des Vereins nach außen erfolgt durch den/die Vorsitzende(n), dessen/deren Stellvertreter(in) und den/die Schatzmeister/in. Alle drei haben Einzelvertreterbefugnis.

§ 6 Auflösung: Der Vorstandsbeschluß zur Anpassung der Satzung im § 6 an die Formulierungswünsche des Finanzamtes wird durch die MV bestätigt. Im Wortlaut heißt die neue Formulierung dann:
"2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das restliche Vermögen an die den Verein "Grüne Liga Sachsen e.V.", der es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat. Der Verein "Grüne Liga Sachsen e.V. wird als gemeinnützige Körperschaft unter der Steuernummer 3203/000140004808 beim Finanzamt Dresden III geführt. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand."

7. Steinbeißer vor Baggerschaukeln geschützt

Nur an wenigen Stellen in Baden-Württemberg findet man den seltenen Steinbeißer heute noch. Überraschend viele dieser Fische leben jedoch im Rheinseitengraben bei Greffern. Weil Bauarbeiten für den neuen Polder diese Fische gefährden würden, haben Mitarbeiter des WWF-Auen-Instituts in Abstimmung mit der Gewässerdirektion Nördlicher Oberrhein etwa 200 Steinbeißer umgesiedelt. Die Fische wurden schonend gefangen und an geeigneten Stellen in der Acher und im Rheinniederungskanal wieder ausgesetzt.
"Der Steinbeißer kann nicht richtig schwimmen, sondern bewegt sich eher hüpfend fort", erläuterte Dr. Petr. Obrdlik, Gewässerkundler im WWF-Auen-Institut. "Er ist viel zu langsam, um Baggerschaukeln zu entrinnen."

Eine Umsiedlung wurde nötig, weil im Rahmen der Bauarbeiten zum Polder Söllingen-Greffern auch Baggerarbeiten am Rheinseitengraben vorgenommen werden. "Die Bauarbeiten wurden Anfang April begonnen und sollen bis Ende dieses Jahres abgeschlossen sein", sagte Jürgen Manke von der Gewässerdirektion in Karlsruhe. Um den Steinbeißer wieder naturnahe Lebensbedingungen zu schaffen werden anschließend sandige Buchten angelegt. Erst wenn das Gewässer wieder geeignete Voraussetzungen bietet, erfolgt die Rücksiedlung der Fische.

(Aus Deutschland-Rundbrief 5/2000, DNR)



8. Transparenz und Kommunikation im Genehmigungsverfahren

- Zeit- und Kostenoptimierung am Beispiel der Rohstoffgewinnung (aus SuSa Heft Nr.10 S.24 f.)

Dipl. Ing. R. Meinecke, Betreuungsgesellschaft für Planung und Gestaltung in der Landschaft mbH, Witzenhausen

Der Abbau oberflächennaher Lagerstätten ist in der Regel mit einem enormen Flächenbedarf verbunden. Insbesondere die Gewinnung von Kies und Sanden ist durch die Konzentration der qualitativ hochwertigen Lagerstätten in Flußauen nicht nur mit umfangreichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Schutzgüter ,Wasser, Boden etc.) und des Landschaftsbildes verbunden, sondern auch Konflikte mit den häufig ebenfalls an größeren Fließgewässern entwickelten menschlichen Siedlungen sind vorprogrammiert. Das transportkostenempfindliche Gut Kiessand bedingt eine verbrauchsnahe Gewinnung. Dies wiederum hat eine Konzentration in regionalen Abbauschwerpunkten - meist nahe bauintensiver Ballungsräume - zur Folge.

Häufig kollidieren hier vielfältige anthropogene Nutzungsinteressen (Siedlung, Verkehr, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft u. v. m.) mit den ökonomischen Interessen der abbauenden und weiterverarbeitenden Betriebe.

Die von vielen Fachleuten angeprangerte Vielzahl von Eingriffen durch den Menschen und der damit verbundene Verlust an natürlichen Lebensräumen in den letzten Jahrzehnten hat insbesondere auch in den Auen seine Dokumentation gefunden. Gleich-

ermaßen kontrovers diskutiert werden in diesem Zusammenhang die durch die Rohstoffgewinnung geschaffenen, offensichtlich für viele Tier- und Pflanzenarten äußerst wertvollen sekundären Lebensräume im Umfeld renaturierter Abbaustellen.

Seit Mitte der 80er Jahre setzte, etwa zeitgleich mit einer Verknappung der Steine-Erden-Rohstoffe, eine spürbare Verschärfung der Konflikte mit anderen Raumnutzungen bzw. Schutzbestrebungen (Trinkwasser-, Boden- und Naturschutz etc.) ein.

Gleichermaßen wurden mit dem Ruf nach Substitutionsmöglichkeiten und Recycling auch immer mehr Stimmen nach umfassenderen und detaillierteren Untersuchungen der Auswirkungen der Rohstoffgewinnung auf die Umwelt laut.

Neben der Erarbeitung immer ausgefeilterer Fachgutachten bekommen die Transparenz und vor allem Akzeptanz der entworfenen planerischen Ansätze und Konzepte für die Lösung des o.g. Konfliktes "Rohstoffgewinnung" mehr und mehr Bedeutung.

Ansätze der kommunikativen und kooperativen Vorgehensweise, die im Verfahren Beteiligten mehr als bisher in den (planerischen) Prozeß der Problemlösung einzubeziehen - entsprechend den lange bekannten Vorgehensweisen in der Stadt und Landschaftsplanung - fehlen in den Verfahren und Planungen für bergbauliche Projekte häufig. Im ersten Teil des hier in Kürze vorzustellenden Vortrages soll zunächst auf etwas "provokante" Weise der Standpunkt der verschiedenen an der Genehmigung bergbaulicher Vorhaben beteiligten Akteure skizziert werden. Ziel ist hier, die sachlichen und emotionalen Ursachen für Vorbehalte und Blockaden aufzuzeigen.

Im Anschluß an die Problemabgrenzung sollen anhand von Beispielen Lösungsansätze für die beschriebenen Probleme aufgezeigt werden.

Ein Projekt aus Hessen verdeutlicht die Organisation und Arbeitsweise inoffizieller Gremien - der sogenannten "Rekultivierungsausschüsse" - und ihre positiven Wirkungen auch für neu geplante Abbauvorhaben.

An einem weiteren Beispiel aus Thüringen soll verdeutlicht werden, wie durch die unternehmerseits gewählte Strategie der "prozeßhaften Planung", das heißt u.a. eine frühzeitige umfassende Beteiligung der an einer bergrechtlichen Planfeststellung beteiligten Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit, die umfangreiche Fortführung einer Kiessandgewinnung für einen langen Zeitraum nach nunmehr 2jähriger Verfahrensdauer gesichert werden konnte.

Abschließend wird auch der seitens der Rohstoffwirtschaft bemängelte nationale und internationale Regelungswirrwarr des Verfahrens- und Genehmigungsrechts bergbaulicher Vorhaben aufgegriffen. Im Fazit und Ausblick des Vortrages soll die diesbezüglich seitens der Fachwelt als Lösungsansatz skizzierte Rolle eines "Verfahrensmanagers" erläutert werden und an dieser Stelle eine Verbindung zu den o. g. Handlungsempfehlungen aus den Fallbeispielen geknüpft werden.

Ziel des Vortrages ist es, vor dem Hintergrund der

unternehmerseitig geforderten Rechtssicherheit für ihre geplanten Vorhaben, Möglichkeiten der Zeit- und Kostenoptimierung von Genehmigungsverfahren der Rohstoffgewinnung aufzuzeigen.

9. Verpflichtung zur Altlastensanierung hat Grenzen

aus SuSa, Heft Nr.10 S.36

Wenn eine Behörde die Sanierung einer Bodenkontamination anordnet, drohen Kosten in ganz erheblicher Höhe, die geeignet sind, den Verantwortlichen finanziell zu ruinieren. Bei dieser Ausgangslage hat sich das Bundesverfassungsgericht im Beschluß vom 16. z. 2000 - 1 BvR 242191 - mit der Frage befaßt, ob sich der Verantwortliche gegenüber einer derartigen Sanierungsverpflichtung auf die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes berufen kann.

In dem konkreten Fall ging es um eine Zustandsverantwortlichkeit. Die Sanierung wurde schlechthin aufgrund der Tatsache verlangt, daß der Betroffene Eigentümer des Grundstücks war, von dem die Gefahr ausging. Er hatte die Grundstücksverunreinigung nicht veranlaßt.

Generell geht das Gericht davon aus, daß die Vorschriften über die Zustandsverantwortlichkeit des Eigentümers eine zulässige Regelung von Inhalt und Schranken des Eigentums darstellen. Jedoch muß auch die Bedeutung und Tragweite der Eigentumsgarantie des Grundgesetzes gesehen werden. Insbesondere ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von Bedeutung, der nur erforderliche und im Hinblick auf den Zweck angemessene und zumutbare Grundrechtsbeeinträchtigungen zuläßt. Das ist gerade auch bei der Belastung des Eigentümers mit den Kosten einer Sanierungsmaßnahme zu beachten. Eine solche Belastung ist nicht gerechtfertigt, soweit sie dem Eigentümer nicht zumutbar ist. Dafür gelten folgende Gesichtspunkte:

1. Zur Bestimmung der Grenze dessen, was einem Eigentümer an Belastungen zugemutet werden kann, kann als Anhaltspunkt das Verhältnis des finanziellen Aufwands zu dem Verkehrswert nach Durchführung der Sanierung dienen. Es können also planungs- und marktbedingte Steigerungen des Grundstückswertes von Bedeutung sein. Wird der Verkehrswert aber von den Kosten überschritten, entfällt in der Regel das Interesse des Eigentümers an einem künftigen Gebrauch des Grundstücks. Er kann darüber hinaus nicht einmal damit rechnen, die entstehenden Kosten durch Veräußerung des Grundstücks gedeckt zu erhalten. Das Eigentum kann damit für ihn gänzlich seinen Wert und Inhalt verlieren. Mehr als einen Anhaltspunkt stellt der Verkehrswert allerdings unter anderem deshalb nicht dar, weil das individuelle Interesse des Eigentümers am Grundstück dessen Verkehrswert möglicherweise überschreitet.

2. Eine diese Grenzen überschreitende Belastung kann insbesondere dann unzumutbar sein, wenn die Gefahr, die von dem Grundstück ausgeht, aus Naturereignissen, aus der Allgemeinheit zuzurechnenden Ursachen oder von nicht nutzungsberech-

tigten Dritten herrührt. In diesen Fällen darf der Sanierungsverantwortliche nicht unbegrenzt dem alle Sicherungspflichten einhaltenden Eigentümer zur Last fallen. Anderenfalls würden ihm im Übermaß Risiken aufgebürdet, die auf Umständen beruhen, die losgelöst von der Sachherrschaft über das Grundstück sind und jenseits seiner Verantwortungssphäre liegen.

3. Die Belastung des Zustandsverantwortlichen mit Sanierungskosten bis zur Höhe des Verkehrswertes kann ferner in Fällen unzumutbar sein, in denen das zu sanierende Grundstück den wesentlichen Teil des Vermögens des Pflichtigen bildet und die Grundlage seiner privaten Lebensführung einschließlich seiner Familie darstellt. Hier ist die Grenze der zumutbaren Belastung gewährt, wenn die Kosten die Vorteile aus der weiteren Nutzung des Grundstücks nach Sanierung nicht übersteigen.

Demgegenüber kann die Grenze überschritten sein, wenn etwa der Eigentümer unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Lage das Grundstück nicht mehr halten kann.

4. Eine Kostenbelastung, die den Verkehrswert des sanierten Grundstücks übersteigt, kann allerdings zumutbar sein, wenn der Eigentümer das Risiko der entstandenen Gefahr bewußt hingenommen hat. Ein solcher Fall liegt etwa dann vor, wenn der Eigentümer das Grundstück in Kenntnis von Altlasten, die von früheren Eigentümern oder Nutzungsberechtigten verursacht worden sind, erworben hat, oder wenn er es zuläßt, daß das Grundstück in einer risikoreichen Weise genutzt wird, z. B. zum Betriebe einer Deponie oder zur Auskiesung mit anschließender Verfüllung. Wer ein solches Risiko bewußt eingeht, kann seiner Inanspruchnahme als Zustandsverantwortlicher nicht entgegenhalten, seine Haftung müsse aus Gründen des Eigentumsschutzes begrenzt sein. Auch dann, wenn und soweit Risikoumstände beim Erwerb eines Grundstücks oder bei der Nutzungsgewährung an Dritte zwar erkennbar waren oder im Laufe der Nutzung hätten erkannt werden können, der Eigentümer aber in fahrlässiger Weise die Augen davor geschlossen hat, kann dies dazu führen, daß eine Kostenbelastung über die Höhe des Verkehrswertes hinaus zumutbar ist. Für die Beurteilung der Zumutbarkeit kann der Grad der Fahrlässigkeit erheblich sein. Die Zumutbarkeit kann ferner davon beeinflußt werden, ob der Eigentümer Vorteile aus dem Risiko - etwa durch einen reduzierten Kaufpreis oder einen erhöhten Pachtzins - erzielt hat.

Diese Kriterien sind bisher von den Behörden, die die Sanierung verlangen, nicht hinreichend berücksichtigt worden.

5. In Fällen, in denen eine Kostenbelastung über den Verkehrswert hinaus an sich zumutbar ist, kann sie nicht auf die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eigentümers bezogen werden. Dem Eigentümer ist nicht zumutbar, unbegrenzt für die Sanierung einzustehen, d. h. auch mit Vermögen, das in keinem rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem sanierungsbedürftigen Grundstück steht. Dagegen kann es zumutbar sein, Vermögen zur Sanierung

einzusetzen, das zusammen mit dem sanierungsbedürftigen Grundstück eine funktionale Einheit darstellt, etwa wenn dieses Bestandteil eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder sonstigen Unternehmens ist. Dies gilt insbesondere für Grundvermögen, das zusammen mit dem sanierungsbedürftigen Grundstück eine solche Einheit bildet. Aber auch der Zugriff auf dieses sonstige Vermögen darf nur unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erfolgen.

Die Zumutbarkeit der mit der Zustandsverantwortung zu tragenden Kostenlast kann demnach nicht generell an der gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Eigentümers gemessen werden

10. Steinbruch in Polen zu kaufen

Heft Nr.10 S. 67

- Grenznähe, 40 ha mit 100 Mio. t Granit
- **90 % der Produktion (Pflaster, Bordstein usw.) wird nach Deutschland exportiert**
- gesicherte Auftragslage, große Nachfrage Zuschriften unter Chiffre-Nr. 10/01 an die Verlagsgesellschaft Grütter, Hannover

11. Baunachfrage eingebrochen

SuSa, Heft Nr. 10 S. 54

Trotz günstiger gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen ist die Baunachfrage in den Sommermonaten dramatisch eingebrochen. Wie der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie in Berlin mitteilte, ist der Auftragseingang im Bauhauptgewerbe im Juli im Vorjahresvergleich real um 14,2 % zurückgegangen. Für die Monate Januar bis Juli 2000 errechnet sich damit ein Auftragsminus von 9,1 %. Von der Auftragsschwäche waren sowohl west- als auch ostdeutsche Baubetriebe betroffen. In den alten Bundesländern betrug der Rückgang im Juli 13,6 %, in den neuen Bundesländern waren es sogar 15,9 %. Für die Monate Januar bis Juli 2000 ergibt sich damit ein Auftragsminus von 7,9 % in den alten und 12,8 % in den neuen Bundesländern.

Der Auftragsmangel schlägt direkt auf die Bauproduktion durch. Der Umsatz sank im Juli gegenüber dem Vorjahr um 13,8 %. In Ostdeutschland mußten die Baubetriebe Produktionseinbußen von 21 % hinnehmen, in Westdeutschland gingen die Umsätze um 11,3 % zurück. Der Hauptverband macht in diesem Zusammenhang auf ein Süd-Nord-Gefälle in Westdeutschland aufmerksam. In Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz sowie im Saarland lag in den Monaten Januar bis Juli die Bauproduktion noch über dem Vorjahresstand, in den übrigen Bundesländern ging sie hingegen zurück, darunter in Nordrhein-Westfalen um 7,8 %. Vor dem Hintergrund der extrem ungünstigen Daten in den letzten Monaten sieht sich der Hauptverband gezwungen, seine Frühjahrsprognose nach unten zu korrigieren. "Wir müssen uns darauf einstellen, daß in diesem Jahr der Umsatz im Bauhauptgewerbe um 3 hinter dem Vorjahresergebnis zurückbleibt, wir rechnen mit einem Minus von 1 % in Westdeutschland und 9 %

in Ostdeutschland", resümiert RA Michael Knipper. Parallel dazu hat der Verband auch seine Arbeitsmarktprognose für das Jahr 2000 revidiert. Es wird nunmehr der Abbau von rund 70 000 Arbeitsplätzen im Bauhauptgewerbe erwartet.

12. Wasserrecycling für Kiesgruben gefordert

Heft Nr.11 S. 6ff, Von Dr. Raimund Pflug, Köln

Das Problem

Weltweit werden zur Mineralwäsche täglich viele Milliarden Kubikmeter Wasser verwendet. Seit jeher geht ein großer Teil davon durch Verdunstung und unkontrollierte Versickerung verloren. Heute beobachten Behörden und die Öffentlichkeit den industriellen Wasserhaushalt zunehmend kritisch. Die Beschränkung und Kontrolle des Wasserverbrauchs treffen insbesondere die Steine- und Erdenindustrie. Weitgehend wird jetzt gefordert, die alten Klärteiche zu schließen und diese durch effektivere Wasserwirtschaftssysteme zu ersetzen. Dazu bedarf es einer automatischen Wasseraufbereitungsanlage mit angeschlossener Schlammabfuhr.

Die Problemlösung

Seit Hunderten von Jahren gibt es die Naßbaggerrei von Kies und Sand. Wegen der idealen Lager- und Gewinnungsstätten gab es kaum Probleme mit der Materialwäsche und der Ableitung überschüssigen Wassers: Es bedurfte keiner Reinigung, sondern wurde direkt in den See oder Fluß zurückgeleitet.

Heute wird das Rohmaterial überwiegend abgebagert, gebrochen und mit meist viel anhaftenden Feinteilen in Aufbereitungsanlagen gewaschen und sortiert. Am Ende des Prozesses verbleibt das verschmutzte Waschwasser, welches meist bedenkenlos in Klärteiche oder gar öffentliche Gewässer abgeleitet wird. Das Zeitalter des unkontrollierten Wasserverbrauchs sowie der herkömmlichen Entsorgung des bei der Materialwäsche anfallenden Schmutzwassers ist nun jedoch endgültig abgelaufen! Die Lösung des Problems lautet für alle Betriebe mit Materialwäsche:

Waschwasser-Recycling

In vielen europäischen Ländern ist das Wasserrecycling ein MUSS - so z. B. in der Schweiz und Italien. Aber auch in Tschechien und Polen werden Neuanlagen ohne Waschwasser-Recycling von den Behörden nicht mehr genehmigt.

Das Recycling-Prinzip

Der erste Schritt zur Klärung des Schmutzwassers ist die Trennung der flüssigen und festen Phase.

Das heißt:

Wasser und darin enthaltene Mineralpartikel müssen so voneinander separiert werden, daß auf der einen Seite das geklärte Wasser verfügbar ist und auf der anderen Seite die Mineralpartikel als Feinschlamm abgefordert werden.

Die Wasseraufbereitung

Die erste Stufe der Wasseraufbereitung erfolgt im Klärturm. Das im Pumpensumpf gesammelte Schmutzwasser wird in den Klärturm gepumpt und auf dem Weg falls erforderlich - mit einer definierten Dosis Flockungsmittel versetzt.

Flockungsmittel

Das Flockungsmittel ist in vielen Fällen erforderlich, um die mineralischen Feinstpartikel in großen Flocken zu agglomerieren. Nur auf diese Weise können sie vom Wasser schnell abgetrennt werden.

Über Flockungsmittel gibt es z. T. abenteuerliche Vorstellungen, die manchmal zur Ablehnung einer an sich sinnvollen Wasseraufbereitung führen. Dabei wird leider auch von manchen "Fachleuten" nicht beachtet, daß die neuen Generationen der Flockungsmittel untoxisch und voll biologisch abbaubar sind. Sie sind in die Wassergefährdungsklasse 1 eingeordnet (WGK 1) und gelten somit auch für das Trinkwasser als unschädlich. Gegen den Einsatz eines optimalen Flockungsmittels der WGK 1 können auch von den Wasserbehörden keine Einwände vorgebracht werden.

Der Klärturm

Beim Einlauf im oberen Teil des Klärturms sind die Mineralflocken bereits geformt, um sich durch die spezielle Gestaltung des Klärturm-Innenteils schnell vom Wasser zu trennen und in den unteren Konus des Klärturms abzusinken.

Dieser Prozeß ist die eingangs erwähnte Trennung von Flüssig- und Festphase. Als Ergebnis bleiben im oberen Klärturmteil das geklärte Wasser und im unteren Konus der angesammelte Schlamm.

Das geklärte Wasser wird über einen Zwischenpuffer-Behälter in den Waschprozeß zurückgeführt. Frischwasser ist in dem Maße zu ergänzen, wie Recyclingwasser am gewaschenen Material haften bleibt oder im Prozeßverlauf verdunstet. Eine moderne Wasseraufbereitungsanlage arbeitet vollautomatisch und bedarf nur eines sehr geringen Aufwandes für Unterhalt und Wartung. Da zunehmend Gebühren für den Wasserverbrauch zu entrichten sind, kann durch eine Wasseraufbereitung mit Recycling viel Wassergeld gespart werden.

Schlammmentsorgung

Was geschieht mit dem Schlamm, der sich in etwa 30%iger Konzentration im Klärturmkonus angesammelt hat? In seiner dickflüssigen Konsistenz ist er nur schwer zu entsorgen. Es wäre auch ziemlich sinnlos, ihn in einen Klärteich zu leiten, weil dadurch wiederum die alten Probleme entstünden. Die beste Methode zur Schlammmentsorgung ist die Trocknung in der Kammerfilterpresse.

Die Kammerfilterpresse

Der im Klärturmkonus angesammelte Schlamm wird in automatisch geregelten Intervallen in einen Schlammbehälter abgelassen.

Dieser dient als Pufferbehälter für die Kammerfilterpresse, die je nach Bedarf die für die Pressung benötigte Schlammmenge automatisch vom

Schlammbehälter abzieht.

Ein Preßzyklus dauert - je nach Preßbarkeit des Schlamms - etwa 10-30 Minuten. Als Ergebnis fallen aus den Preßkammern trockene Preßkuchen mit einem Restwassergehalt von 20 bis 30 Prozent. Die brechbaren Preßkuchen sind so trocken, daß sie leicht transportierbar sind und problemlos abgelagert werden können.

Für die Preßkuchen gibt es vielfältige Verwendungsmöglichkeiten. Als Beispiele seien hier nur Baustoffhersteller sowie die Landwirtschaft genannt. Wegen der jeweils sehr unterschiedlichen Rohstoffmineralogie ist aber für jeden Fall eine Untersuchung erforderlich.

Für Tagesabdeckungen von Mülldeponien ist allerdings fast jeder Preßkuchen geeignet.

Diese Art der Schlammmentsorgung ist unkompliziert und verursacht meist keine Kosten.

Investitionskosten

Die Kosten für Anlagen zur Wasseraufbereitung und Schlammmentsorgung sind natürlich von der benötigten Wassermenge und dem Schlammanteil abhängig. Für den Durchschnittsbedarf von etwa 200 cbm Wasser pro Stunde bei einer täglichen Betriebsdauer von 8 Stunden kann - je nach der Ausstattung - etwa mit folgenden Investitionskosten gerechnet werden, und zwar einschließlich allem Zubehör sowie mit kompletten Steuerungselementen:

Für die Wasseraufbereitung: 250 bis 300 000 DM.

Für die Schlammpressung: 300 bis 350 000 DM.

Die komplette Anlage zur Wasseraufbereitung und Schlammmentsorgung bedingt also für den mittelgroßen Betrieb eine Investition von 550 000 bis 650 000 DM. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß die Vorteile einer solchen Anlage gegenüber dem Unterhalt von Schlammteichen dann deutlich werden, wenn man die laufenden Kosten des Teich-Betriebs einmal kritisch prüft - einschließlich Personal-, Maschinen- und Materialeinsatz sowie Endlagerung des Schlammes.

Betriebskosten

Moderne, vollautomatische Anlagen für die Wasseraufbereitung und Schlammpressung erfordern nur relativ geringe Betriebskosten, und zwar im wesentlichen die folgenden:

Energiebedarf: ca. 50 kW/h. Flockungsmittel (falls erforderlich): ca. 3 DM/h.

Personaleinsatz (inkl. Schlammmentsorgung): ca. 2 h/Tag.

Ersatzteile je nach Verschleiß von Pumpen sowie Filtertüchern: etwa 1000 DM pro Jahr.

Zusammenfassung

Über kurz oder lang wird jeder Betrieb der Steine- und Erdenindustrie mit Materialwäsche der Frage von Wasseraufbereitung und -recycling sowie der Schlammmentsorgung nicht ausweichen können.

Dabei stellt sich natürlich zunächst die Frage nach Kosten und Rentabilität der Investition.

Die Antwort lautet für jeden Betrieb anders, weil die örtlichen Bedingungen unterschiedlich sind.

Generell gibt es folgende Situationen, die eine An-

lage zur Wasseraufbereitung und Schlammmentsorgung zwingend erfordern:

1. Die Aufsichtsbehörden verlangen aus verschiedenen Gründen die Schließung der bisher genutzten Klärteiche.
2. Die Aufsichtsbehörden erteilen für neue Werke keine Genehmigung zur Anlage eines Klärteiches.
3. Die Aufsichtsbehörden genehmigen nur eine ungenügende Grundwasser-Entnahmemenge.
4. Der Unternehmer will das tote Gelände des Klärteiches für bessere, investive Zwecke nutzen.
5. Die eigenen Kosten der ständigen Pflege des Klärteiches werden einmal genau errechnet, wobei der jährliche Aufwand leicht mehr als 200 000 DM betragen kann.

Fazit

Angesichts der bereits gültigen und sich ständig verschärfenden Umweltgesetze- speziell für den gewerblichen Wasserverbrauch - muß sich jetzt auch jedes wasserverbrauchende Unternehmen der Steine- und Erdenindustrie mit dem Thema "Wasseraufbereitung und Schlammmentsorgung" ernsthaft befassen.

Beratung und Qualität

Für Planung, Beschaffung, Installation und Service sollte nur einer der führenden Lieferanten gewählt werden, die ihre Systeme selbst entwickeln, herstellen und installieren sowie den nötigen Service garantieren.

Die weltweit nur wenigen Unternehmen, die allein auf die Wasseraufbereitung und Schlammmentsorgung für die Industrie der Steine und Erden spezialisiert sind, mögen zwar nicht stets die billigsten sein, doch scheinbar höhere Investitionskosten werden durch eine jahrzehntelange Lebensdauer der Anlagen mehr als ausgeglichen.

13. Mindestmaße für Baustellenstraßen

SuSa, Heft Nr. 11 S.44

Nur störungsfreie Verkehrswege auf Baustellen sind auch sichere Verkehrswege. Sowohl die Fahrwege für Baustellenfahrzeuge als auch die Anbindungen an den öffentlichen Verkehr bedürfen daher einer sorgfältigen Planung, um einen möglichst gefahrungsfreien Ablauf der Transportaufgaben zu gewährleisten. Darauf weisen die Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft hin.

Eine Baustelle kann im wesentlichen auf drei verschiedene Arten an das öffentliche Straßennetz angebunden werden: durch eine Stichstraße, eine Umfahrt oder eine Durchfahrt.

Bei Stichstraßen muß die Wendemöglichkeit so bemessen sein, daß auch die schwersten und größten Fahrzeuge, die auf dieser Baustelle zu erwarten sind, problemlos wenden können. Außerdem muß die Stichstraße so breit sein, daß zwei Fahrzeuge aneinander vorbeifahren können. Wo es möglich ist, sollten Um- oder Durchfahrten angelegt werden, da sie für die Abwicklung des Lieferverkehrs günstiger sind als Stichstraßen.

Die Breite des Fahrwegs ergibt sich aus der Breite der Fahrzeuge plus Sicherheitsabständen von 0,5 m auf beiden Seiten. Bei Gegenverkehr müssen weitere 0,5 m hinzugeschlagen werden. Das bedeutet, daß eine einspurige Baustraße mindestens 6,50 m breit sein muß. Die Verkehrswege auf Baustellen sollten, wenn irgend möglich, so angelegt sein, daß keine Rückwärtsfahrten erforderlich sind.